

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

[StGB Art. 180 – 186]

schwere Drohung

[Art. 180 Drohung]

Bei der Drohung handelt es sich um eine *konkretes Gefährungsdelikt*, somit um eine Erfolgsdelikt gegen die Freiheit; die freie Willensbildung und Willensbetätigung muss zumindest durch die beim Bedrohten hervorgerufenen Angst- oder Schreckzustände gefährdet werden, braucht aber – im Gegensatz zur Nötigung – nicht tatsächlich beeinträchtigt zu werden.

Mit Eintritt des Angst- oder Schreckzustandes beim Opfer ist die Tat vollendet. Nimmt das Opfer die Drohung des Täters nicht ernst oder versetzt diese das Opfer nicht in Angst oder Schrecken, liegt *Versuch* vor.

Drohung ist das In-Aussicht-stellen von Nachteilen, deren Verwirklichung der Täter als von seinem Willen abhängig darstellt (was bei einer Warnung nicht zutrifft), die er aber nicht ernsthaft zu wollen braucht. Die Drohung muss in die rechtlich garantierte Freiheit eingreifen. Die Ankündigung des Übels kann durch Wort, Schrift oder durch konkludentes Handeln (z.B. Zielen mit einer Waffe) erfolgen. **Schwer** ist sie grundsätzlich, wenn sie geeignet erscheint, auch einen verständigen Menschen durchschnittlicher Belastbarkeit in Angst und Schrecken zu versetzen (**objektiver Massstab**). Ein subjektiver Massstab wird (mind. nach einem Teil der Lehre) dann angewendet, wenn der Täter gezielt die Schwächen des Opfers ausnützt. Dieser Ansicht ist beizupflichten, weil der die Schwächen seines Opfers studierende Täter gegenüber dem Spontantäter nicht besser gestellt sein soll. **Die Androhung bloss ernstlicher Nachteile reicht hier nicht aus!**

Schrecken und Angst

[Art. 180 Drohung;]

Angst ist ein beklemmendes Gefühl, bedroht zu sein.

Schrecken ist eine heftige Erschütterung des Gemütes, die meist durch das plötzliche Erkennen einer Gefahr oder Bedrohung ausgelöst wird.

Gewalt

[**Art. 181** Nötigung; Verletzungsdelikt und damit Erfolgsdelikt. Nötigung ist die **Verletzung der Freiheit von Willensbildung** oder **Willensbetätigung**. Vollendet ist die Nötigung bereits, wenn sich das Opfer wenigstens teilweise nach dem Willen des Täters verhält! Die Nötigung konsumiert die Drohung, auch wenn diese das Opfer nicht in Angst oder Schrecken zu versetzen vermochte. Vgl. auch Art. 66ter betreffend provisorisch Einstellung des Verfahrens.]

Gewalt i.S.v. Art. 181 ist die Einwirkung auf den menschlichen Körper mit *physikalischen* oder *chemischen* fassbaren Mitteln. Da die Gewalt nicht unwiderstehlich sein muss, reicht *vis compulsiva* aus. Es genügt, diejenige Gewalt aufzuwenden, die nötig ist, um den Willen des Opfers zu brechen.

Androhung ernstlicher Nachteile

[Art. 181 Nötigung]

Hinweis: Die Zufügung des angedrohten Nachteils muss nicht widerrechtlich sein; insbesondere braucht bezüglich einer angedrohten Unterlassung keine Handlungspflicht des Täters zu bestehen (seine Unterlassung muss nur darauf abzielen, die zur Zeit der Drohung bestehende Situation des Opfers zu verschlechtern). So ist bspw. die Androhung nicht tatbestandsmässig, einen bestimmten Vertrag mit dem Opfer nur abzuschliessen, wenn dieses dem Täter einen Dienst erweist.

Androhung ernstlicher Nachteile i.S.v. Art. 181 ist das In-Aussichtstellen eines Übels, dessen Eintritt – jedenfalls nach der beim Opfer geweckten Vorstellung – vom Willen des Täter abhängig scheint. Die Handlungsfreiheit des Opfers wird dabei durch eine psychische Einflussnahme beschränkt. Massgebend ist dabei die objektiv zu beurteilende Ernstlichkeit; der Nachteil muss regelmässig so erheblich sein, dass auch eine besonnene, verständige Person in der Lage des Betroffenen in ihrer Willensfreiheit wesentlich beeinflusst würde. Nicht erforderlich ist die Absicht, die Drohung wahr zu machen; das Opfer muss sie jedoch ernst nehmen. Die Drohung, **Drittpersonen** einen ernstlichen Nachteil zuzufügen ist tatbestandsmässig, sofern sich das Opfer dem Dritten gegenüber aus einem beliebigen Grunde verpflichtet fühlt.

**andere Beschränkungen seiner
Handlungsfreiheit**

[Art. 181 Nötigung]

Diese *Generalklausel* erfasst nach der Rechtsprechung nur Beeinträchtigungen der Willensfreiheit des Opfers, deren Intensität der Einwirkung durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile gleichkommt. Es kommen etwa Einwirkungen auf die Psyche, das Vorenthalten benötigter Medikamente, Kleider oder Gehilfen, die Blockierung von Verkehrswegen und Hausbesetzungen in Betracht.

nötigen,
etwas zu **tun**, zu **unterlassen** oder zu **dulden**

[Art. 181 Nötigung]

Das Opfer muss gerade durch die betreffende Beschränkung seiner Handlungsfreiheit zu dem vom Täter verlangten Verhalten gebracht werden. Das Delikt ist vollendet, wenn sich das Opfer – wenigstens teilweise – nach dem Willen des Täters verhält. Bei einem Tun oder dulden, im Zeitpunkt des Handlungsbeginns; bei einer *Unterlassung*, im Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Handlung vorgenommen werden sollte. Misslingt die Bestimmung zur Willensbildung, bleibt es beim Versuch. mit Handlungsbeginn; geht es um eine

Rechtswidrigkeit

(muss bei der Nötigung **positiv** begründet werden!)

[**Art. 181** Nötigung]

Bei der Nötigung muss die Rechtswidrigkeit positiv begründet werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Nötigung dann rechtswidrig, wenn entweder der **Zweck** oder das **Mittel** unerlaubt sind oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck – die **Zweck-Mittel-Relation** – rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist.

unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält

[**Art. 183** Freiheitsberaubung; Erfolgsdelikt (Dauerdelikt)]

Mit dem Verlust der Fortbewegungsfreiheit ist das Delikt *vollendet*. Beendet, wenn das Opfer dies wieder erlangt.

Festnehmen ist die Eingrenzung einer Person an einem Ort und die Aufhebung ihrer Fortbewegungsfreiheit für eine gewisse Dauer. Es genügt dafür, dass es für das Opfer unverhältnismässig schwierig und riskant ist, den Aufenthaltsort zu wechseln. **Unrechtmässig** ist das Festnehmen wenn der Täter keine gesetzliche Befugnis dazu hat oder die Einwilligung des Opfers dazu fehlt.

Gefangen halten ist das Aufrechterhalten der (möglicherweise zunächst rechtmässigen) Freiheitsentziehung, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind oder das über den nötigen Zeitraum hinausgehende Festhalten.

entführen

[Art. 183 Abs. 2 Entführung; Erfolgsdelikt (Dauerdelikt)]

Entführen ist das **unrechtmässige, also rechtswidrige Verbringen** einer Person an einen anderen Ort, von dem sie während einer gewissen Dauer gegen den Willen* des Täters nicht zu ihrem gewohnten Aufenthaltsort zurückkehren kann und wo sie sich (aufgrund dieser Ortsveränderung) in der Gewalt des Täters oder eines Dritten befindet.

***Bei urteilsunfähigen, widerstandsunfähigen oder noch nicht 16 Jahre alten Menschen braucht es keine Gewalt, List oder Drohung!**

Lösegeld (1/2)

[Art. 184 Abs. 2 Lösegelderpressung]

die Lösegelderpressung ist eine **qualifizierte Erpressung**, bei welcher das Nötigungsmittel die Freiheitsberaubung bzw. die Entführung ist. Die Erpressung i.S.v Art. 156 wird somit konsumiert!

Als **Lösegeld** i.S.v. Art. 184 kommt **jeder Vermögenswert** in Frage. Der Täter muss zumindest *konkrete Forderungen* erhoben haben; eine blosser Absicht zur Lösegeldforderung allein reicht nicht aus. Die Forderung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer einer Freiheitsberaubung oder Entführung erfolgen, muss sich aber nach der Praxis des BGer an das *Opfer selbst* als Vermögensträger richten. Wenn hingegen die Forderung bspw. gegen die reichen Angehörigen gerichtet wird, so liege Geiselnahme vor, sofern der Dritte nicht nur angewiesen wird, aus dem Vermögen des Opfers zu verfügen.

Die Lösegelderpressung i.S.v. Art. 184 Abs. 2 ist danach also nicht auf **Dreipersonenkonstellationen** anwendbar, sondern nur in den äusserst seltenen Fällen, wo der Gewaltunterworfenen und der Verfügenden ein und dieselbe Person ist.

Lösegeld (2/2)

[Art. 184 Abs. 2 Lösegelderpressung]

die Lösegelderpressung ist eine **qualifizierte Erpressung**, bei welcher das Nötigungsmittel die Freiheitsberaubung bzw. die Entführung ist. Die Erpressung i.S.v Art. 156 wird somit konsumiert!

Sehr umstritten laut BSK!!!, da aus dem Wortlaut der Norm nichts dergleichen ersichtlich ist und die Erpressung seit jeher auch auf Dreipersonenkonstellationen anwendbar war – BSK spricht deshalb für Zulassung im Dreipersonenverhältnis aus. Art. 184 Abs. 2 müsse daher auf jede qualifizierte Erpressung anwendbar sein, unabhängig davon, ob sich die Lösegeldforderung an den Entführten selbst oder an Dritte richtet.

Das Problem der Abgrenzung zur Geiselnahme solle in diesem Fall so gelöst werden, dass Geiselnahme nur nach an völlig unbeteiligten Dritten [Lagertheorie - Stratenwerth und Trechsel] sein soll bzw. in echter Konkurrenz hinzutreten soll, wenn der Gefangene bzw. das Entführungsoffer als Druckmittel für weitere qualifizierte Nötigungen missbraucht wird.]

grausam behandeln

[**Art. 140 Ziff. 4** Raub; **Art. 184 Abs. 3** Erschwerende Umstände der Freiheitsberaubung und Entführung; **Art. 185 Ziff. 2** Geiselnahme]

Grausam behandelt der Täter das Opfer dann, wenn er ihm wissentlich und willentlich besondere physische und psychische Leiden und Qualen zufügt, die über das Mass hinausgehen, das für dessen Nötigung erforderlich gewesen wäre.

Gefährdung der Gesundheit des Opfers

**[Art. 184 Abs. 3 Erschwerende Umstände der
Freiheitsberaubung und Entführung]**

Dabei ist **konkrete Gefahr** erforderlich, welche vom Vorsatz des Täters erfasst sein muss. Zu denken ist v.a. an gesundheitsschädliche Unterbringung (z.B. in einem feuchten und kalten Keller), ungenügende Verpflegung und mangelhafte Versorgung mit erforderlichen Medikamenten.

Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder ...

sich seiner sonst wie bemächtigt...

[Art. 185 Abs. 1 Geiselnahme]

Der Täter kann sich seiner Geisel durch *Freiheitsberaubung* (i.S. von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1), *Entführung* (i.S. von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2, wobei es bei der Geiselnahme durch Entführung keines besonderen Tatmittels bedarf) oder auf andere Art bemächtigen.

Damit sollen auch **kurze Freiheitsentzüge** wie das Benützen eines Menschen als "Schutzschild" oder die **Geiselnahme an einem zu Willensbildung Unfähigen** erfasst werden.

Mit dem Erlangen der Verfügungsgewalt über die Geisel ist die Tat vollendet; sobald sie ihre Freiheit wiedererlangt hat, ist die Tat beendet, auch wenn dem Ansinnen des Täters nicht entsprochen wurde.

...um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen...

Nötigungsabsicht

[Art. 185 Abs. 1 Geiselnahme]

Die Nötigungsabsicht muss wie jede Absicht stets zu Beginn der tatbestandsmässigen Handlung vorhanden sein.

Entschliesst sich der Täter erst, nachdem er jemanden die Freiheit entzogen hat einen Dritten zu nötigen, so liegt Freiheitsberaubung oder Entführung in **echter Konkurrenz** zu Nötigung oder einem verwandten Tatbestand vor.

Richtet der Täter sein Ansinnen gegen die Geisel selbst, so liegt Freiheitsberaubung oder Entführung in Konkurrenz mit Nötigung vor.

die von einem anderen auf diese Weise geschaffene
Lage ...

ausnützt...

[Art. 185 Abs. 1 Geiselnahme]

Als **Anschlussstäter** kann zunächst jemand bestraft werden, der nicht bei der *Beschlussfassung* und *Ausführung* des Grunddeliktes von Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 beteiligt war, sich aber nach Vollendung dieser Tat für die Phase bis zur Beendigung des Dauerdeliktes als Mittäter anschliesst, also einen wesentlichen Tatbeitrag zur Aufrechterhaltung des unrechtmässigen Zustandes leistet. Bei blosser Förderung liegt Helferschaft vor.

Wer als "**Trittbrettfahrer**" die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 durch andere als *daran nicht Beteiligter* ausnützt, um seinerseits einen Dritten zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, handelt ebenfalls i.S.v. Art. 185 Ziff. 1 Abs. 2 tatbestandsmässig. Der Trittbrettfahrer muss dabei vorgeben, zu den Geiselnemern zu gehören. Es genügt nicht zu behaupten, die Täter zu kennen und diese beeinflussen zu können. Vollendet ist die Tat in dem Zeitpunkt, in welchem der Anschlussstäter die entsprechende Forderung stellt, wobei die von ihm angegangene Person nicht mit dem Adressaten der von den Geiselnemern verübten Nötigung identisch zu sein braucht

Wer gegen den Willen des Berechtigten...

[**Art. 186** Hausfriedensbruch]

Der **Wille**, hier das natürliche, (auch bei Erschleichen gegebene!) Einverständnis schliesst bereits die Tatbestandsmässigkeit aus. Der Wille kann ausdrücklich oder konkludent geäussert werden und kann ferner bestimmte Bedingungen geknüpft werden; diese müssen aber für den Betroffenen ersichtlich sein bzw. für ihn aus den Umständen ergeben, ansonsten es ihm am erforderlichen Vorsatz fehlt.

Berechtigt ist derjenige, der die obligatorische, dingliche oder eine auf einem öffentlichrechtlichen Verhältnis beruhende Verfügungsgewalt über den geschützten Bereich innehat. Berechtigten können natürliche und juristische Personen sein, die sich ihrerseits von jemand anderem vertreten lassen können.

in ein Haus, eine Wohnung etc.

[Art. 186 Hausfriedensbruch]

Das Hausrecht besteht in der Befugnis, im Rahmen eines schutzwürdigen Interesses über einen bestimmten räumlichen Bereich ungestört zu herrschen und in ihm den eigenen Willen frei zu betätigen. Als **räumlich geschützter Bereich** gelten unter anderem, *Häuser* (auch Parkgaragen, Fabriken, Geschäftsräume, Amtslokale), *Wohnungen* (Auch Zelte, Wohnwagen; nicht aber Jachten, Autos, Flugzeuge etc.), *abgeschlossene* (d.h. umschlossene) *Räume* von Häusern (z.B. Hotel- oder Spitalzimmer), Plätze, Höfe, Gärten (sofern sie unmittelbar zu einem Haus gehören und umfriedet sind) und *Werkplätze*. Ob die betreffenden Räumlichkeiten regelmässig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden oder sogar leer stehen, spielt dabei keine Rolle.

...unrechtmässig eindringt...oder, trotz der
Aufforderung eines Berechtigten, sich zu
entfernen, darin **verweilt**

[**Art. 186** Hausfriedensbruch; Dauerdelikt]

Unrechtmässig dringt ein, wer keine Rechtfertigungsgründe (wie z.B. Amtspflicht, Pfändung, Notstand etc.) hat. Liegen Rechtfertigungsgründe vor, ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

Eingedrungen ist der Täter sobald er sich mit mindestens einem Körperteil im geschützten Raum befindet (z.B. Schuh zwischen Schwelle und Tür). Damit ist die Tat vollendet. Erst mit dem Verlassen dieses Raumes ist der Hausfriedensbruch *als Dauerdelikt beendet*.

Die Aufforderung muss ausdrücklich erfolgen. Beim **Verweilen** kann der geschützte Bereich durchaus mit dem Willen des Berechtigten betreten worden sein.